

Satzung der Schützengilde Soltau Stadt und Land e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Schützengilde Soltau Stadt und Land e. V.“, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 130004 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Soltau.
- 2) Die Schützengilde Soltau Stadt und Land e. V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und den Landesfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck der Gilde

Zweck der Gilde ist die Förderung des Schießsports und von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Förderung des sportlichen Schießens nach einheitlichen Regeln. Die Förderung des Sportschießens schließt die Förderung des Schützenbrauchtums ein.
- Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- Die Unterhaltung eines Spielmannszuges und die musikalische Ausbildung insbesondere auch im Jugendbereich.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Sämtliche Mitglieder der Organe der Gilde, evtl. Ausschüsse und Kommissionen, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.
- 5) Die Gilde ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Gilde kann jede natürliche Person werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist ein Gildemitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Gilde gliedert sich in Kompanien und Rotts, denen alle Mitglieder (Männer und Frauen) zugeordnet werden.
- 4) Die Gilde unterhält eine Jungschützengruppe, eine Jugendgruppe, einen Spielmannszug und eine Damengruppe.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Gilde. Bestehende oder noch ausstehende Beitragsverpflichtungen gegenüber der Gilde werden durch den Austritt nicht berührt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhörung des/der Auszuschließenden durch den Vorstand erfolgen:
 - Bei Schädigung des Ansehens der Gilde
 - Bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz erfolgter zweimaliger Aufforderung
 - Aus einem sonstigen wichtigen Grund
- 2) Dem/der Ausgeschlossenem steht das Recht des Einspruches gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung zu, die über den Einspruch endgültig entscheidet. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Ausschluss verliert der/die Ausgeschlossene alle Ansprüche gegen die Gilde.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Einrichtungen der Gilde und zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen. Sie haben die Pflicht, die Interessen der Gilde in jeder Weise zu fördern sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 9 Beiträge

- 1) Der Beitrag wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser festgesetzt.
- 2) Sind beide Ehepartner Mitglieder der Gilde, so zahlt das erste Mitglied den vollen Beitrag, das zweite Mitglied einen geringeren Betrag. Die Jungschützen und die Mitglieder der Jugendgruppe zahlen, unabhängig von Familienmitgliedschaften, den für sie festgesetzten Beitrag.
- 3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 10 Organe der Gilde

Organe der Gilde sind

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Sämtliche Vorstandsposten können sowohl von Männern als auch von Frauen wahrgenommen werden, auch wenn in dieser Satzung im Falle von Dienstgraden nur die geschlechtsneutrale, männliche Kollektivform genannt ist.

§ 11 Der Gildeherr / Die Gildefrau

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gildeherr / die Gildefrau und die beiden Schaffer/Schafferinnen. Vertretungsberechtigt sind der Gildeherr/ die Gildefrau allein oder die beiden Schaffer/Schafferinnen gemeinsam.
- 2) Dem Gildeherrn / der Gildefrau obliegt die Leitung der Sitzungen und Versammlungen. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung wird er / sie durch einen Schaffer/eine Schafferin vertreten.

Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Soltau wird nach seinem oder ihrem Amtsantritt als Bürgermeister/-in das Amt des Gildeherrn bzw. der Gildefrau angetragen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Die Gilde hat einen Vorstand und einen erweiterten Vorstand.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Nachwahlen werden die zu wählenden Vorstandsmitglieder für die restliche Dauer der Wahlperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit haben die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- 3) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Gildeherrn/der Gildefrau
 - den beiden Schaffern/Schaffnerinnen
 - dem Schützenmajor
 - dem Vereinsschießsportleiter/der Vereinsschießsportleiterin
 - einem von der Mitgliederversammlung gewählten, aktiven Hauptmann
 - einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten, aktiven Rottmeister/Rottmeisterin
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gilde. Er ist verpflichtet, dem erweiterten Vorstand mindestens halbjährlich zu berichten.
- 5) Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Vierteljahr sowie auf Antrag von drei seiner Mitglieder zusammen.
- 6) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die nicht dem Vorstand angehörenden, aktiven Hauptleute und Rottmeister/Rottmeisterinnen
 - der Stabführer/die Stabführerin des Spielmannszuges
 - die weiteren, aktiven Offiziere
 - der Leiter/die Leiterin der Jungschützengruppe
 - der Leiter/die Leiterin der Damengruppe
 - der Leiter/die Leiterin der Jugendgruppe
 - der Leiter/die Leiterin der Gewehrgruppe

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gilde und die Verwaltung des Gildevermögens. Zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über Grundstücke bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2) Der erweiterte Vorstand beschließt über:
 - Die Höhe des der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Beitrages
 - Die der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Ernennungen und Beförderungen in der Gilde
 - Die Einsetzung von Ausschüssen zur Erledigung bestimmter AufgabenIhm können außerdem von der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.
- 3) Vorstand und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3) Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen werden vom Gildeherrn/der Gildefrau und von einem Schaffer/einer Schafferin unterschrieben. Falls der Gildeherr/die Gildefrau verhindert sein sollte gilt § 11 Abs.2 Satz 2.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Die Genehmigung des Jahres-, Kassen- und Prüfberichtes und des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - Die Festsetzung der Beiträge
 - Die Genehmigung, bzw. Zustimmung von Grundstückskäufen und –verkäufen
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Beförderung bzw. Ernennung von Gildemitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes vom Leutnant und Rottmeister/Rottmeisterin an
 - Die Ernennung des Leiters /der Leiterin der Damengruppe und des Leiters/der Leiterin der Jungschützen- und Jugendgruppe, sowie des Stabführers/der Stabführerin des Spielmannszuges
 - Die Entscheidung über den Einspruch der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder

- Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und von Ordnungen
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Gilde www.schuetzengilde-soltau.de. Zusätzlich soll in der Böhme-Zeitung auf den Termin hingewiesen werden. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens 3 Monate vorher auf der Internetseite der Gilde angekündigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

§ 15 Abstimmungen, Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Jedoch können Wahlen auf Antrag durch Stimmzettel durchgeführt werden, sofern sich die Mehrheit der Versammlung für den Antrag ausspricht. Bei der Beschlussfassung über den Einspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern muss mit Stimmzettel abgestimmt werden.
- 2) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden vom Gildeherrn /der Gildefrau und von einem Schaffer/einer Schafferin unterschrieben. Falls der Gildeherr/die Gildefrau verhindert sein sollte gilt § 11 Abs.2 Satz2.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
- 2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung der Gilde

- 1) Die Auflösung der Gilde kann auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Über den Antrag ist in einer besonderen Mitgliederversammlung abzustimmen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder und von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Zu dieser Versammlung ist schriftlich einzuladen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, jedoch die Auflösung nur mit drei Viertel Mehrheit beschließen kann. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 18 Ausscheiden aus dem Amt

- 1) Freiwillig aus dem Amt ausscheidende Chargierte erhalten zu ihrer bisherigen Rangbezeichnung den Zusatz „a.D. – außer Dienst“.
- 2) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, Offiziere und Rottmeister/Rottmeisterinnen können zu den Versammlungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 19 Daten und Datenschutz

- 1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden in der Gilde gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 2) Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus der Gilde weiter.

§ 20 Liquidation

Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung der Schützengilde Soltau Stadt und Land e. V. sind das Archiv und die Akten der Stadt Soltau für das Stadtarchiv zu übergeben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Schützengilde Soltau Stadt und Land e. V.

Soltau, 15. Mai 2018



Robert
(Gildeherr)



Brokmann
(Schaffer)